

# RS OGH 1999/6/29 1Ob63/99t, 7Ob178/99y, 3Ob125/99z, 7Ob166/01i, 1Ob120/01f, 7Ob33/01f, 7Ob215/02x, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Norm

ZPO §502 Abs1 HIV1

ZPO §508 Abs3

ZPO §508 Abs4

AußStrG 2005 §63 Abs3

## Rechtssatz

Das Berufungsgericht hat die Stichhaltigkeit eines Abänderungsantrags zu prüfen. Es genügt daher für eine Antragsstattgebung nicht, wenn das Berufungsgericht die vom Abänderungswerber geltend gemachten Gründe nur nicht als "von vornherein völlig aussichtslos" ansieht (hier zu einem behaupteten Nichtigkeitsgrund).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 63/99t

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 63/99t

- 7 Ob 178/99y

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 178/99y

nur: Das Berufungsgericht hat die Stichhaltigkeit eines Abänderungsantrags zu prüfen. (T1)

Beisatz: Die vom Berufungsgericht durchzuführende Stichhaltigkeitsprüfung hat sich mit den im Antrag gebrauchten Argumenten sachlich - wenngleich kurz - auseinanderzusetzen. (T2)

- 3 Ob 125/99z

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 3 Ob 125/99z

Vgl auch; Beisatz: Die Begründung des Berufungsgerichtes für die Zulassung der Revision ist grob gesetzwidrig, weil es ausdrücklich anführt, es halte die Zulassungsbeschwerde für unbegründet. Der Hinweis, es könnten grobe Auslegungsfehler und krasse Denkfehler auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden und daher auch hier unterlaufen sein, kann keineswegs als sachliche Begründung im Sinn des § 508 Abs 3 in Verbindung mit Abs 1 ZPO angesehen werden, was deutlich die Überlegung zeigt, dass, ginge man von der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes aus, jeder Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO Erfolg haben müsste. (T3)

- 7 Ob 166/01i

Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 166/01i

- Auch; nur T1; Beis wie T2
- 1 Ob 120/01f  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 120/01f  
Beis wie T2
  - 7 Ob 33/01f  
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 33/01f  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Die Begründung, dass "in Anbetracht" der Ausführungen in der Revision, wonach das Berufungsgericht bei seiner Berufungsentscheidung gegen zwingende Verfahrensbestimmungen, insbesondere gegen § 488 Abs 4 ZPO verstoßen habe, die Revision zulässig sei, verstößt gegen § 508 Abs 3 ZPO. (T4)
  - 7 Ob 215/02x  
Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 215/02x  
Vgl auch; Beisatz: Die Stichhaltigkeitsprüfung eines Abänderungsantrages liegt sowohl im materiell- wie auch im verfahrensrechtlichen Bereich in der pflichtgemäßen Entscheidungskognition des Gerichtes zweiter Instanz. Nur die tatsächliche Bejahung einer solcherart erheblichen Rechtsfrage soll (und darf) für eine Überwindung der in § 502 Abs 1 ZPO normierten Rechtsmittelbeschränkung ausreichen. (T5)  
Beisatz: Hier: Geltendmachung eines Verfahrensmangels zweiter Instanz in der Revision. (T6)
  - 7 Ob 251/02s  
Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 251/02s  
Auch; Beisatz: Die Begründung muss konkret aufzeigen, worin die nunmehr (entgegen dem vorherigen Unzulässigkeitsausspruch abweichend angenommene) erhebliche Rechtsfrage liegen soll. (T7)
  - 1 Ob 185/03t  
Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 185/03t  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Es kann daher für die Abänderung eines Ausspruchs über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision nicht genügen, lediglich die Ansicht des Revisionswerbers über das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage ins Treffen zu führen, ohne diese Ansicht vorher auch nur ansatzweise im Zuge einer Auseinandersetzung mit den Antragsargumenten auf deren Stichhaltigkeit zu prüfen. (T8)
  - 2 Ob 54/05p  
Entscheidungstext OGH 14.06.2005 2 Ob 54/05p  
Auch
  - 3 Ob 175/05i  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 175/05i  
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Demnach hat das Berufungsgericht zu prüfen, ob zumindest einer der für die Zulässigkeit der ordentlichen Revision ins Treffen geführten Gründe zutrifft. (T9)
  - 2 Ob 6/08h  
Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 6/08h  
Vgl auch; nur T1
  - 6 Ob 79/08y  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 79/08y
  - 6 Ob 208/08v  
Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 208/08v  
Beisatz: Der bloße Umstand, dass die beklagte Partei eine Aktenwidrigkeit behauptet, reicht daher zur Zulassung der Revision nicht aus. (T10)
  - 5 Ob 31/10k  
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 31/10k  
Auch; Beisatz: Hier: Wohnrechtliches Außerstreitverfahren. (T11)
  - 2 Ob 13/11t  
Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 13/11t  
Auch; nur T1; Beis wie T2
  - 6 Ob 12/14d  
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 12/14d

Vgl; Beisatz: Die Rechtsansicht, schon die bloße Behauptung einer Verletzung der Anleitungspflicht durch das Berufungsgericht würde eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufwerfen, müsste nahezu zwangsläufig stets zu einer Zulassung der ordentlichen Revision führen, wenn eine entsprechende Behauptung erhoben wird. Damit wird das Berufungsgericht aber der ihm nach § 508 ZPO übertragenen Prüfungspflicht nicht gerecht. (T12)

- 9 Ob 17/14m

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 17/14m

Vgl; Beisatz: Der bloße Umstand, dass dem Berufungsgericht ein Verfahrensverstoß vorgeworfen wird, rechtfertigt als solcher noch nicht die Zulassung der Revision. (T13)

- 1 Ob 166/14i

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 166/14i

Auch; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T8

- 5 Ob 220/14k

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 220/14k

Auch

- 1 Ob 68/16f

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 68/16f

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T9; Beisatz: Das Berufungsgericht ist bei Prüfung der nachträglichen Zulassung der ordentlichen Revision auf die im Abänderungsantrag geltend gemachten Gründe beschränkt. (T14)

- 1 Ob 81/17v

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 81/17v

Auch; Beis wie T2; Beis wie T9; Beis wie T14

- 1 Ob 150/18t

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 150/18t

nur T1; Beis wie T9; Beis wie T14

- 6 Ob 207/18m

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 207/18m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T12

- 9 Ob 83/18y

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 Ob 83/18y

Auch

- 5 Ob 91/19x

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 91/19x

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 70/20t

Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 70/20t

Beis wie T10

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112166

#### **Im RIS seit**

29.07.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)